



(Name, Vorname)

16.8.21

(Datum)

An die
Personalstelle für Referendare

Betr.: B-Klausurenkurs

In der Anlage gebe ich die im Klausurenkurs B ausgegebene Klausur mit der

Nr. 066 - J+R - II

zur Korrektur. Mir ist bekannt, dass meine Klausur nur bei vollständiger
- lesbarer - Ausfüllung und Unterschrift korrigiert wird.

Ich erkläre, dass ich

1. Referendar im Dienst der Freien und Hansestadt Hamburg bin,
2. an dem A-Klausurenkurs 10/20 teilgenommen habe,
3. voraussichtlich im Monat 04/22 die Examensklausuren schreiben werde.



(Unterschrift)

A. Gutachten

Die bereits eingelegte Revision hat Aussicht auf Erfolg, wenn sie zulässig und begründet ist.

I. Zulässigkeit

Die Revision ist zulässig.

Sie ist statthaft, da sie sich gegen das Urteil des Amtsgerichts Hammburg vom 16.9.2016 wendet, gegen das gem. §312 StPO die Berufung statthaft ist. Nach §335 I StPO kann dieses Urteil auch mit der Revision angefochten werden (Sprungrevision).

Das Urteil verurteilt den Angeklagten zu einer Gesamtgeldstrafe von 60 Tagessätzen à 70 €, wodurch dieses gem. §296 I StPO beschwert ist.

Nach §297 I StPO kann - wie hier - der Verteidiger für den Beschuldigten die Revision einlegen.

Die Revision ist auch form- und fristgerecht

eingelegt werden.

Die Revision gegen das am 16.3.2016 in Anwesenheit des Angeklagten verkündete Urteil muss binnen Wechsfrist als Verteidigung des Urteils im Protokoll der Geschäftsstelle oder schriftlich angefochten werden, §341 I StPO.

Der Revisionsanlegungsfristzeitpunkt ist per Fax am 23.3.2016, d.h. innerhalb der gem. §43 I StPO bis zum 23.9.2016 laufender Frist bei Gericht eingegangen.

Die Einlegung per Fax steht der Schriftform i.S.d. §341 I StPO gleich.

Die Revisionsbegründung in der Form des §344 StPO kann noch rechtzeitig erfolgen. Nach §345 II StPO beginnt, da die Zustellung des Urteils nach Ablauf der Einlegungsfrist erfolgte, die Revisionsbegründungsfrist mit Zustellung des Urteils beim Verteidiger Schwarz (4145a I StPO) am 29.9.2016. Fristablauf ist, da der eigentliche Termin am 29.10.2016 auf einen Sonnabend fällt, gem. §375 StPO i.V. §227 I ZPO des 31.10.2016 (§43 I StPO).

Die Revisionsbegründungsfrist hat noch nicht begonnen. keine Widerspruchsstelle (§77310 StPO)

Es liegt schließlich auch kein wirksames Rechtsmittel voricht des Angeklagten gem. § 302 StPO vor.

Wer hat der Angeklagte einen solchen Verzicht im Anschluss an die Hauptverhandlung außerhalb des Sitzungssaals auf die Frage des erkennenden Richters erklärt, indem er antwortete „Na gut, dann mache ich das“.

Für die Wirksamkeit des Verzicht gelten indes dieselben Formvorschriften wie für die Einlegung des Rechtsmittel, d.h. nach § 341 Z StPO die Schriftform bzw. die Erklärung im Protokoll der Geschäftsstelle. Beides liegt nicht vor, was für das Hauptverhandlungsprotokoll der Beweis dient.

B. Begründetheit

Die Revision kann nur darauf gestützt werden, dass das Urteil auf einer Verletzung des Gesetzes beruhe, § 337 I StPO.

Die Revision ist begründet, wenn eine vom Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung fehlt oder das Urteil auf einem verfahrens- oder sachrechtlichen Verstoß des Gesetzes (§ 337 I StPO) beruht und dies unläufig gerügt wurde.

I. Keine Verfahrenshindernisse

1. Strafantrag bezüglich § 303 StGB

In den Fällen des § 303 StGB wird die Tat gem. § 303c StGB nur auf Antrag verfolgt. An einem solchen Strafantrag der als „Verletzte“ i.S.d. § 77 I StGB Berechtigten Antragstellerin fehlt es.

das besondere
Interesse gesacht
wird...

Die Staatsanwaltschaft hat indes in der Hauptverhandlung das besondere Interesse an der Strafverfolgung auch an der Sachbeschädigung obliegt, so dass ein Verfahrenshindernis im Ergebnis nicht vorliegt. Zudem lehnt es an einer ausdrücklichen Fiktion

Quere

nung des besonderen öffentlichen Interesses.
Da das besondere Interesse aber auch
konkretisiert erklärt werden kann und
bereits durch Anhörungsbefragung erklärt
worden sein dürfte, ist dies unbedenklich.

2. Strafantrag bezüglich § 185 StGB

Auch hinsichtlich der Beleidigung befindet
sich kein nach § 194 I StGB erforderlicher
Antrag in den Akten. Dieser Fehlen
kann auch nicht durch Erklärung des
besonderen öffentlichen Interesses an der
Strafverfolgung überwunden werden, da
es sich um ein absolutes Antrags-
delikt handelt.

Freilich ist, so durch die Erklärung des
Zerje in der Hauptverhandlung am
16.9.2016 im Protokoll ein rechtzeitiger
und formgemäßer Strafantrag vorliegt.
Der Zerje Eichhorn ist als Adversat der
Äußerungen des Angeklagten der gem.
§ 77 I StGB rechtmäßige Antragsteller.
~~Der Antrag tritt sich weiter in der Antrags-
frist von 3 Monaten (§ 77b I StGB),
die gem. § 43 I StGB am Tag der Haupt-
verhandlung am 16.9.2016 abläuft.~~

Der Antrag müsste schriftlich auf formgerecht sein.

Gemäß §158 I 1 StPO kann der Antrag der Staatsanwaltschaft oder dem Amtsgericht gegenüber und mündlich abgelehnt werden. In diesem Teil ist die Entscheidung gem. §158 II StPO zu bewirken.

Durch die Aufnahme in das Hauptverhandlungsprotokoll ist das nach §273 I 1 StPO erfolgt, so dass ein formgerechter Straf Antrag nach §184 StGB i. V. m. §158 E StPO vorliegt.

*¹

II. Verfahrensregeln

1. Absolute Revisionsgründe

§338 Nr. 3 i. V. m. §24 StPO

Eine Verletzung des Oertes i. V. m. §337 I StPO könnte in der Mitwirkung eines wegen Besorgnis der Befangenheit gem. §24 I, II StPO abgeleiteten Richters liegen.

Das Ablehnungsverfahren nach §26 I StPO ist durchgeführt worden. Insbesondere hat der Richter am Amtsgericht Veltin auf

* Der Antrag ist jedoch gem. § 77b I StGB verspätet, da er nicht innerhalb der 3-Monatsfrist gestellt wurde.

Nach § 77b II StGB beginnt die Frist mit Kenntniserlangung des Berechtigten von der Tat und der Person des Täters.

Dies war der 14.6.2016. Die Frist lief daher gem. § 67 E StGB am 14.9.2016 ab, die Stellung des Antrags in der Hauptverhandlung am 16.9.2016 war daher verspätet.

~ Glaubt man nun
"die Klausur" gekriegt...

das ordnungsgemäße, ihm gegenüber ab-
 gegebene Ableipgericht des Angeklagten
 gegen. § 26 II StPO eine dienstliche Stellung-
 nahme abgelegt, die dem Angeklagten
 übergeben worden ist. Für die Zurück-
 weisung des Ableipgerichts durch den
 Richter am Amtsgericht Schulte war
 diese auch irrelevant.

Nach § 24 II StPO findet die Ablehnung
 wegen Besorgnis der Befangenheit statt,
 wenn ein Grund vorliegt, der geeignet
 ist, Mißtrauen gegen die Unparteilichkeit
 eines Richters zu rechtfertigen.

Dies ist der Fall, wenn der Ablehnende bei
 verständiger Würdigung des ihm bekannten
 Sachverhalts Grund zu der Annahme
 hat, dass der abgelehnte Richter ihm
 gegenüber eine innere Haltung ~~einnehmen~~
 einnimmt, die ihre Unparteilichkeit stark
 beeinflussen kann.

Als ein solcher Grund kommt die gemein-
 same Mitgliedschaft des Richters und
 des kranken Fickhorn in dem Kommunika-
 tionsverein Hamburger Juristen in Betracht.
 Dort befindet sich der abgelehnte Richter
 im Vorstand.

Auch persönliche Beziehungen können einen

Befangenheitsgrund darstellen, wenn zwischen ihnen und der Strafsache ein besonderer Zusammenhang besteht.

An einem solchen Zusammenhang fehlt es vorliegend.

Die gemeinsame Mitgliedschaft in einem Verein genügt hierzu nicht, insbesondere wenn es sich - wie hier - um einen Verein mit einer Vielzahl von Mitgliedern (250) handelt.

Ein Zusammenhang wird auch nicht durch eine durch die Mitgliedschaft begründete soziale Abhängigkeit begründet. Eine solche besteht im Verhältnis des Richters Veltheim zum Zeugen schon nicht, da der Richter sich im Vorstand des Vereins befindet und damit im Verhältnis zum Zeugen eine herausgehobene Stellung innehat.

Schließlich kann die bloße Tatsache eines Aufeinandertreffens des Angeklagten mit dem Zeugen auf einer Vereinsveranstaltung insbesondere im Hinblick auf den Kommunikationswech des Vereins eine Anweisung auf die Richtertätigkeit nicht begründen.

Bei verständiger Würdigung besteht daher kein Grund für die Annahme eines Unparteilichkeits, so dass der Ablehnungsgrund

9
der Besorgnis der Befangenheit i.Sd. § 24
StPO nicht gegeben i.A.
Es fehlt insoweit an einer Gesetzesver-
letzung.

2. Relative Revisionsgründe

a) § 55 II StPO

Das Protokoll der Hauptverhandlung
dewert, dass der Zeuge Fichtner
nicht über das ihm zustehende
Anspruchsvorwigerrecht nach § 55 StPO
vor seiner Vernehmung belehrt wurde.
Eine Verletzung von § 55 II StPO liegt
folglich vor.

Die Belehrung lag nahe, da der Zeuge
in die Auseinandersetzung in der
Kreipe am 14.6.2016 selbst beteiligt
war.

Das Urteil beruht indes nicht auf
dieser Gesetzesverletzung, da § 55 StPO
dem Schutze des Zeugen, nicht des
Ansprüchlichen dient.

b) § 57 S. 1 StPO

Äußerer gilt für die unterbliebene
Belohnung des Zeugen Kurlfuß, die
eine Verletzung von § 57 S. 1 StPO
begünstigt und über den Hauptverhand-
lungsprotokoll nachgewiesen werden kann.
Eine Revision kann darauf nicht ge-
stützt werden, da § 57 StPO nur im
Interesse des Zeugen erlassene Ordnungs-
vorschrift ist.

c) § 243 IV 1 StPO

Nach § 243 IV 1 StPO hat der Vorsitzende
mitzuteilen, ob Erörterungen nach den
§§ 202a, 212 stattgefunden haben, wenn
dessen Gegenstand die Möglichkeit einer
Verteidigung gewesen ist.

Aus der systematischen Stellung der
Vorschrift im § 243 IV StPO folgt,
dass dieser Hinweis nach Anhörung des
aber vor Verkündung des Angeklagten
(§ 243 V StPO) erfolgt.

Vorgang ist der Negativhinweis erst
am Ende der Verhandlung erfolgt.
Dass kein eine Gesetzesverletzung liegt,
folgt auch daraus, dass § 243 IV 2 StPO

111
vorsieht, dass die Pflicht auch im Verlauf
der Verhandlung bei Änderungen gegen-
über der erstmaligen, nach Anklage-
vorlesung erfolgenden Mitteilung besteht.
Dass der Hinweis verschärflich unter-
stellt sein mag, ist unethisch

Bei einem Verstoß gegen § 243 IV StPO ist
ein Beanstand des Urteils darauf grundsätz-
lich nicht auszuschießen.

Etwas anderes gilt aber, wenn ein wich-
tiger Zusammenhang zwischen Verfabrens-
verstoß und Urteil mit Sicherheit aus-
geschlossen werden kann. Dies ist etwa
regelmäßig gegeben, wenn feststeht, dass
keine Gespräche des Inhalts mit
dem Gericht stattgefunden haben.

Dies ist der Fall. Nach dem Be-
arbeitervermerk haben solche Gespräche
nicht stattgefunden.

Gegen ein Urteil spricht weiter, dass
der Hinweis nur verspätet erfolgt ist,
jedoch nicht unterstellt ist.

II. Sachrüge

Die Sachrüge ist begründet, wenn das Gericht das materielle Recht auf den festgestellten Sachverhalt nicht richtig angewendet hat.

Jeder Revisionsmangel ist selbstständig festzustellen, so dass die Sachrüge nicht schon deshalb begründet ist, weil eine beachtliche Verfahrensirrung gegeben ist.

1. Darstellungsirrung

Die Feststellungen bilden eine tragfähige Grundlage für die Überprüfung auf Rechtsfehler. Ein Darstellungsfehler ist nicht ersichtlich.

2. Subsumtionsirrung

Die Feststellungen müssen weiter den Schuldgrund im Hinblick auf die Gesetzesanwendung stützen.

a) § 185 StGB

Indem der Angeklagte den Zeyen Eilboten fast laufend als „Zijenerner“ anredete, könnte

73

er sich wegen Beleidigung gem. §185 StGB strafbar gemacht haben.

Dann müsste es sich bei der Bezeichnung „Zigeuner“ als erbeutete Äußerung handeln, die gegenüber dem Zeugen geäußert und in diesem beleidigend hin verstanden wurde.

Der Begriff „Zigeuner“ kann eine Vielzahl von Bedeutungen und Konnotationen haben, die nicht sämtlich beleidigenden Charakter haben.

Die Herabwürdigung kann sich aber aus den Umständen ergeben.

Aus den allein maßgeblichen Feststellungen im Urteil ergibt sich eine Vorgeschichte, die der Äußerung in der Kränze einen beleidigenden Charakter beimesen könnte nicht.

Dies wird nicht
nicht aus.

Gleichwohl wird die, vom Zeugen auch so verstandene, Herabwürdigung in der Feststellung deutlich, dass sich der Zeuge sich „dieser Anrede“ nachdrücklich widersetzt, der Angeklagte dieses jedoch festsetzte.

Diese Feststellung stützt ebenfalls den erforder

liber Vorsatz des Angeklagten.

Der Angeklagte müsste auch rechtswidrig gehandelt haben.

Eine Rechtfertigung durch Notwehr gem. § 32 StGB kommt nicht in Betracht, da die Verletzung fremder Ehre nicht geeignet ist, um einen etwaigen Angriff des Leyns Ehrhorns auf seine Rechtsgüter abzuwehren.

Auch eine Rechtfertigung nach § 193 StGB scheidet aus, da nach den Feststellungen die Wahrnehmung berechtigter Interessen durch die Äußerung fernliegt.

Was kann insbesondere in der politischen Meinungsbildung das Grundrecht der Meinungsfreiheit in einem weiten Rahmen zulässiger Äußerungen führen. Eine Abwägung ist bei einer ~~der~~ vorliegenden Äußerung, die allein auf die Diffamierung des Leyns abzielt, schon nicht geboten.

Eine Auswertung zum Inhalt der (politischen) argumentativen Auseinandersetzung lässt sich den Feststellungen nicht entnehmen.

Der Angeklagte handelte auch schuldhaft.

b) §303 I StGB

Der Angeklagte hat nach den Feststellungen durch das Ausräumen des Stuhlbeins ~~das~~ eine Sache der Zengin Kuhfuß in ihrer Substanz verletzt und ihre Brauchbarkeit zum Gebrauch beeinträchtigt. Der objektive Tatbestand der Sachbeschädigung gem. §303 I StGB ist erfüllt.

Der Angeklagte riss das Stuhlbein ab, um damit den Zengin Füllhorn zu schleudern. Damit steht auch der Wille zur Verwirklichung des objektiven Tatbestandes, somit der Vorsatz des Angeklagten fest.

Frei ist allein, da es nicht rechtswidrig handelte.

~~Möglichkeit ist der Angeklagte gem. §32 StGB gerechtfertigt, da er in Notwehr handelte. Dies setzt eine zulässige Verteidigung gegen einen gegenwärtigen, rechtswidrigen Angriff voraus.~~

Der Angeklagte sah sich dem auf ihn zukommenden Zengin entgegen, der mit einem Taschenmesser bewaffnet war und ausrief, dem Angeklagten "jetzt soll's das Maul an's Messer". Durch

Eine Rechtfertigung aus Notwehr gem. § 32 StGB scheidet aus, dass die Gefahr für den Angeklagten nicht von dem Eigentum der Berlin Kurpfad ausging.

In Betracht kommt indes eine Rechtfertigung wegen Notstands gem. § 304 S. 1 BGB.

Der Angeklagte sah sich dem auf ihn ankommenden Berlin Kuhn gegenüber, der ihn mit einem Taschenmesser bedrohte. Dain liegt eine gegenwärtige Gefahr für die Rechtsgüter Leben und Gesundheit des Angeklagten.

Für die 'Notwendigkeit' der Sacheinwirkung für die Gefahrabwehr genügt die Eignung zur Abwehr, wobei ein objektiver Maßstab heranzuziehen ist.

Denn es muss das Abreißen des Stuhlbeins, um sich in Schlag- und Abwehrwaffen gegen einen Messerangriff zu versetzen, als geeignete Gefahrenabwehrmaßnahme gesehen werden.

In diesem Zweck erfolgte die Erwirkung auf die Sache.

Der durch das Abreißen des Stuhlbeins entstandene Schaden i.H.v. 240 € ist im

Verhältnis zu der drohenden Lebens- und Gesundheitsgefährdung des Angeklagten durch den Messerangriff auch nicht unverhältnismäßig hoch.

Der Angeklagte war daher gem. § 32 Abs. 1 StGB rechtfertigt.

Die Sachbeschädigung war nicht rechtfertigt, die Sachmisse ist insofern begründet.

c) §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 22, 23 I StGB

Für eine Verurteilung wegen versuchter gefährlicher Körperverletzung fehlt es nach den Feststellungen an einem unmittelbaren Ansetzen zum Schlag mit dem Stahlbein. Im Übrigen dürfte auch hier eine Rechtfertigung des Angeklagten ~~in Betracht~~ eingreifen, § 32 I StGB.

d) § 54 EZ StGB

Bei der Gesamtstrafenbildung laut das Gericht überlegen, dass diese gem. § 54 EZ StPO der vorzählten höchsten Strafe gebildet wird.

Die höchste Strafe wahr vorliegend die 60 Tagessätze für die Sachbeleidigung, die jedoch nicht wegen der weiter angenommenen Tat (Beleidigung) erhöht werden ist.

Das Urteil darf jedoch wegen § 358 II StPO nicht um Mäßigkeit des Angeklagten abgeändert werden.

Die Abweichung von Höchststrafe (60 TS) und Urteilsbegründung (70 TS) begründet keinen reversiblen Fehler, da der Angeklagte hierdurch nicht beschwert ist.

Die Höhe der Tagessätze ist revisionsrechtlich nicht zu beanstanden. Insbesondere sind von dem monatlichen Bruttoeinkommen

Abzuziehen ist und von Brutto - Einnahmen von 3000€ der Kindesunterhalt von Veff Einkomm. 900€ abzurechnen; § 40 Z StGB.

c) §46 II StGB

Das Gericht hat bei der Strafzumessung bezüglich der Beleidigung strafschärfend berücksichtigt, dass der Angeklagte eine riskante Situation provozierte.

Im Rahmen des §46 II StGB können nur solche Ausweitungen der Tat berücksichtigt werden, die für den Täter im Tatzeitpunkt vorhersehbar waren. Hier sind indes keine Feststellungen getroffen.

gut vertellbar

Im Rahmen der Strafzumessung bezüglich der Sachbeschädigung widerspricht §46 II StGB, dass das Gericht belastend einbezogen hat, dass der Angeklagte auf fremdes Eigentum zugegriffen.

Wie hier gerechtfertigtes Verhalten (i.o., §904 S. 1, BGB) kann dem Täter aber nicht vorgehalten werden.

C. Zweckmäßigkeit

Hinsichtlich der Beleidigung liegt ein Verfabenshindernis vor, so dass insoweit das Verfaben gem. § 354 I i.V.m. § 260 III StPO das Verfaben einzustellen ist.

Im übrigen ist wegen der erfolgsverprechenden Sachlage die Perisodenbeginnung ratsam, da wegen § 358 II StPO kein Nachteil für den Angeklagten ausgeschlossen ist.

D. Anträge

In der Strafsache gegen Markus Müller wird beantragt,

1. das Urteil des Amtsgerichts Hamburg vom 16.9.2016 (Az. 251 Ds 2300 Js 82/16 (25/16) mit den Feststellungen aufzuheben,

einzustellen,
in Freispruch
unter Aufhebung d.
Feststellungen

2. soweit der Angeklagte wegen Beleidigung verurteilt ist, das Verfaben einzustellen,

3. im übrigen die Sache in neuer Verurteilung und Entscheidung an eine andere Abteilung des Amtsgerichts Hamburg zu überweisen

Freispruch
die Weisung ist
nicht erstrebenswert

A. Zulässigkeit der Revision

Die wesentlichen Punkte werden sprachl. überlesen werden jedoch das (Standard-) Problem der unrichtigen Zustellung von Protokoll erstellt.

B. Rügefähigkeit der Revision

I. Verfahrensabweichungen geprüft.

- II
1. Absolute Revisionsgründe des § 338 Nr. 3 StPO sind verboten
 2. Relative Revisionsgründe im Verfahren des § 338 Nr. 1 StPO sind zulässig. Für weitere mögliche Verstöße s. § 338 II, 261 StPO (siehe Lösungsskizze)

III Sachverhalte

Die Problematik der Rüge 'Zielerne' wird nur geprüft, ob mit der verhängten 'Rüge' auch mit welcher ein Strafbarkeit verfehlt. Die Feststellungen gehen schliend nicht durchgängig über.

Rechtsmängelprüfung im Rahmen des § 303 StGB etwa knapp. Die relevanten Probleme werden aber gesehen.

Rechtsfolgeauspruch: Preis auf der Lebenskraft wird beanstandet. Besondere der Beurteilungswertung schiedliche Prüfung.

trotz erheblicher Schwere
insgesamt
vollständig (12 P)